

[ Artikel ] 71.

## **Textlinguistik und Rechtswissenschaft**

1. Berührungspunkte zwischen Textlinguistik und Rechtswissenschaft
2. Forschungsstand und exemplarische Forschungsansätze
  - 2.1 Ein interdisziplinärer Versuch: automatische Textanalyse von Gesetzen
  - 2.2 Aktenanalysen
  - 2.3 Rechtsarbeit als Textarbeit
3. Desiderate und Perspektiven der Forschung

### **1. Berührungspunkte zwischen Textlinguistik und Rechtswissenschaft**

Obwohl das Recht wesentlich auf Texten beruht, die juristische Lehre der Gesetzesauslegung eine der frühesten Formen der systematischen, später wissenschaftlichen Beschäftigung mit Texten war (nach der Bibelexegese) ist die Untersuchung juristischer Texte und des juristischen Umgangs mit Texten unter den Auspizien moderner textlinguistischer Modelle und Methoden merkwürdigerweise bislang eher spärlich erfolgt. Dies ist vermutlich ein Reflex auf die Tatsache, daß die sprachliche Strukturebene der Texte und Textkonstitution, der die wissenschaftliche Beschreibungsebene der Textlinguistik entspricht, lange Zeit - wie ja auch in der Sprachwissenschaft selbst - nicht als eigenständige Größe (und notabene beschreibenswertes Objekt) der systematischen Beschäftigung mit Texten (an)erkannt wurde. Dominant waren in der juristischen Textauslegung (wie in der Linguistik) die Beschreibungsebenen der Sätze und Wörter (welche in der Rechtswissenschaft in der durch den Idealismus angeregten ontologisierenden Weise als „Begriffe“ zu übersprachlichen Größen hypostasiert wurden und zur Ausbildung der Begriffsjurisprudenz geführt haben). Die Geringschätzung, welche der Textebene gegenüber festzustellen ist, mag jedoch auch daher rühren, daß gerade die zentralen, in unserem Rechtssystem konstituierenden Texte, die Gesetze, in einer Weise benutzt werden, die die Textstruktur (hier begriffen als die höherrangige Organisationsstruktur sog. „Ganztexte“) in einer oberflächlichen Betrachtungsweise nicht zu einer besonders relevanten Größe macht. Vielmehr kommt es eher auf die einzelnen Paragraphen an, die in der juristischen Alltagsarbeit mit Gesetzen die Funktion von (in sich relativ abgeschlossenen) Miniaturtexten bekommen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Beziehungen, welche zwischen einem Paragraphen und anderen Gesetzesstellen bestehen, eine wichtige Funktion bei der Auslegung des Paragraphentextes oder der Lösung des anstehenden Rechtsfalles finden können; diesen Beziehungen kann sogar eine zentrale Funktion zukommen. Diese Beziehungen erscheinen jedoch im Kosmos der traditionellen Rechtstheorie als abstrakte Beziehungen zwischen Begriffen oder Einzelregelungen; ihre textuelle Basis, d.h. ihr Charakter als (je nach Sichtweise) innertextuelle oder intertextuelle Relationen, und damit ihr genuin sprachlicher Charakter, kommen dabei kaum in den Blick. Dabei ist juristische (Entscheidungs-)Arbeit Textarbeit in einem ausgezeichneten Sinne: man könnte sie als Herstellung von Entscheidungstexten aus vorhandenen Texten im Wege der Herstellung von

fallbezogenen Textbeziehungen (und damit Textnetzen) beschreiben (vgl. dazu Busse 1992, 174 ff. und 253 ff.). Statt diesen Aspekt der juristischen Textarbeit - die Konstitution eines Entscheidungstextes - konstruktiv in die rechtstheoretische Selbstbeschreibung und Methodik einzubauen, wurde das Augenmerk bislang in den eingeengten Bahnen traditioneller Sprachtheorie (oder dem, was Juristen dafür halten bzw. daraus machen) allein auf die (meist wortsemantische verkürzte) „Auslegung“ einzelner Begriffe und/oder Sätze und alle damit zusammenhängenden Fragen (Wortsemantik, Verhältnis Wort - Begriff, sog. *Wortlautgrenze*, *Verfasserabsicht*, *subjektive vs. objektive Aus- / legung* usw.) gerichtet. Dabei hätte der Auslegungsbegriff durchaus Anlaß dafür sein können, die Texthaftigkeit des Rechts und die Textfunktionen der verschiedenen juristischen Textsorten zum Ausgangspunkt vertiefender theoretischer wie methodischer Überlegungen zu machen. Dies hat (in sehr spärlichem Umfang) jedoch erst in der allerjüngsten rechtstheoretischen Forschung stattgefunden (für Nachweise vgl. Nussbaumer 1997). Dieselbe Zurückhaltung gilt freilich auch für die sprachwissenschaftliche Seite; Untersuchungen zu den textuellen Bedingungen und Erscheinungen des Rechts finden sich (neben den ubiquitären Beiträgen zu den ewig bewegenden Fragen „Ist die Rechtssprache eine Fachsprache?“ und „Wie kann die Rechtssprache allgemeinverständlich(er) gemacht werden?“) nur spärlich und in etwas größerer Zahl erst in allerjüngster Zeit (vgl. Nussbaumer 1997). Damit bekommt die Verbindung von Rechtswissenschaft und Textlinguistik den Charakter eines Desiderats; auch wenn vereinzelte Untersuchungen rechtlicher Textaspekte durch Linguisten vorliegen (und somit eine textlinguistische Erforschung von Rechtstexten wenigstens in Ansätzen gegeben ist), wird man einen Forschungs- oder Diskussionsbereich „Textlinguistik und Rechtswissenschaft“ mangels Beteiligung letzterer zum jetzigen Zeitpunkt vergeblich suchen. (Auf den einzigen - nun schon etwas älteren - Forschungsansatz aus den siebziger Jahren werde ich unten eingehen).

804

## 2. Forschungsstand und exemplarische Forschungsansätze

Der Forschungsstand zu unserer Thematik läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nach einem fulminanten Einstieg intensiver und ernsthafter interdisziplinärer Bemühungen Anfang der siebziger Jahre im mehrjährigen Darmstädter Forschungsprojekt zur automatischen Analyse von Gesetzestexten versiegte das beiderseitige Interesse von Rechtswissenschaftlern und (Text-)Linguisten an weiterer gemeinsamer und enger Zusammenarbeit schlagartig - ein Zustand der wechselseitigen Distanz, der offenbar weitgehend bis heute anhält. (Über die Gründe des Scheiterns des damaligen Projektes - die hier nicht näher ausgeführt werden können, aber symptomatisch für die beiderseitigen Mißverständnisse über Sinn und Ziel einer Zusammenarbeit sind - informiert ausführlich Busse 1993, 140 ff.) Lediglich zu Bereichen, die der Textlinguistik als im weitesten Sinne benachbart aufgefaßt werden können, wie etwa Gesprächsanalyse von Gerichtsverhandlungen, Aktenanalysen, Untersuchungen juristischer Textsorten, sowie juristische Textarbeit liegen Forschungsergebnisse in notierenswertem Umfang vor, wobei lediglich der Bereich der Gesprächsanalyse als „gut erforscht“ gelten kann. Da diese Untersuchungen (mit einer bedeutenden Ausnahme: Seibert 1981) überwiegend bis ausschließlich von Linguisten angestellt wurden, müßte die Überschrift des vorliegenden Artikels konsequenterweise eigentlich von „Textlinguistik und Rechtswissenschaft“ abgeändert werden in „Sprachwissenschaft und Rechtstexte“. Im folgenden stelle ich (notgedrungen in knappster Form) die wichtigsten Bemühungen in diesem interdisziplinären Bereich vor. (Zur Ergänzung sei verwiesen auf die - nun schon etwas ältere - kommentierte Bibliographie Reitemeier 1985 und die - aktuelle - unkommentierte Nussbaumer 1997; vgl. auch Bülow/Schneider 1981. Den in unserem Zusammenhang zu behandelnden Bereich „Analyse juristischer Textsorten“ habe ich im vorliegenden Handbuch in Art. 63 „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz“ dargestellt; auch der ebenfalls in unseren Kontext gehörende Forschungsbereich „Konversationsanalysen juristischer Kommunikation“ wird hier ausgeklammert, da auch dafür im zweiten Halbband des Handbuches mit Art. 146 „Gespräche im Rechtswesen“ ein eigener Artikel vorgesehen ist.).

## 2.1 Ein interdisziplinärer Versuch: automatische Textanalyse von Gesetzen

Bezeichnend und charakteristisch für die interdisziplinären Kommunikationsprobleme zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft(lern) ist die Tatsache, daß das bisher umfangreichste interdisziplinäre Forschungsprojekt, die Arbeiten und Diskussionen der von 1970 bis 1974 bestehenden, viermal in Darmstadt tagenden „Interdisziplinären Arbeitsgruppe ‘Analyse der juristischen Sprache‘“ (dokumentiert in Rave/Brinckmann/Grimmer (Hg.) 1971a, 1971b, 1972 und Brinckmann/Grimmer (Hg.) 1974) erst durch die um Förderungsmittel gebetene DFG genötigt werden mußte, überhaupt Sprachwissenschaftler in die Forschergruppe aufzunehmen, was zuvor offenbar von den initiativen Juristen und Informatikern (sic!) niemand für nötig erachtet hatte. Ziel war es, Grundlagen für eine automatische (maschinelle) Analyse und Interpretation von Gesetzestexten zu schaffen, welche den Richtern einen Teil ihrer Alltagsarbeit (Auslegung und Anwendung von Gesetzen) erleichtern sollte (vgl. für eine ausführliche Analyse dieses Projektes Busse 1993, 140-161). Fragen nach der Voraussetzungshaftigkeit juristischer Textinterpretation, den prinzipiellen Aspekten von Textkonstitution, Textverarbeitung, Textverstehen, semantischer Analyse, textsemantischen Strukturen, Textvernetzungen usw. wurden zunächst nicht gestellt. Ausgangspunkt war die Konstruktion, Prüfung und Anwendbarkeitsdiskussion formallogischer Kalküle, welche den Abgleich zwischen Gesetzes(text)en einerseits und Sachverhaltsbeschreibungstexten andererseits und den Bedeutungen ihrer leitenden Begriffe (Lexeme) ermöglichen sollten. Ergebnis der ersten (noch ohne Linguisten stattfindenden) Arbeitstagung „Logische Struktur von Normsystemen“ war - wenig überraschend - die Einsicht, daß man sich vor der Diskussion formallogischer Kalküle den grundlegenden semantischen Problemen der Gesetzesinterpretation zuwenden müßte (die als textsemantische Probleme aufgefaßt wurden).

Konsequenterweise wurden ab der zweiten Arbeitstagung Vertreter der damals neuen Textlinguistik hinzugezogen. Dabei handelte es sich (der informatischen Ausrichtung der Arbeitsgruppe gemäß) um Vertreter solcher textlinguistischer Ansätze, die in Erweiterung der damals aktuellsten - v.a. generativistischen - satzgrammatischen Ansätze die Etablierung eines formalen Beschreibungsapparates für eine „Textgrammatik“ beabsichtigten (v.a. P.Hartmann, H.Rieser). Folgerichtig standen danach nicht die am Ende der ersten Tagung angezielten semantischen Grundlagenfragen im Mittelpunkt der Diskussion, sondern die Probleme der von den beteiligten (Text)linguisten komplett in die Gruppenarbeit implantierten Textgrammatik-Kalküle (bzw. Entwürfe dazu). Der Terminus „Textverarbeitung“ wurde also nicht semantisch oder interpretationstheoretisch, sondern in Hinblick auf die formallogischen Kalküle der maschinellen Sprachverarbeitung aufgefaßt. Für das angestrebte Ziel, automatische „Paraphrasen juristischer Texte“ (so das Tagungsthema) zu erstellen, wurden interpretationstheoretische und textsemantische Fragen im engeren und grundsätzlicheren Sinne als überflüssig erachtet, jedenfalls zunächst nicht angesprochen. Linguistische bzw. formallogische Verfahren sollten dazu verhelfen, ein Instrumentarium des Vergleichs verschiedener „Paraphrasen“ bereitzustellen, mit dem die semantische Identität zweier Texte (Gesetzestext und Sachverhaltsbeschreibung des unter den Normtext zu „subsumierenden“ Sachverhalts/Rechtsfalles) als Voraussetzung einer automatischen Subsumtion und Gesetzesanwendung festgestellt werden könnte (und zwar in einer „wissenschaftlich exakten!“ bzw. „logisch abgesicherten“ Weise). Daß ein Text, bevor er paraphrasiert werden kann, zunächst einmal interpretiert (semantisch aktualisiert) werden muß, geriet nicht in den Blick. Semantik wurde v.a. (bedeutungsatomistisch und -komponentialistisch) als Wortsemantik aufgefaßt; Probleme der Satz- und Textsemantik wurden nicht als solche gesehen bzw. als mit dem formalgrammatischen (satz- und textgrammatischen) Algorithmus erledigt angesehen. Sprachtheoretischer Hintergrund der Arbeiten war demnach eine Kombination formalgrammatischer (Textgrammatik als bloße Extrapolation satzgrammatischer Kalküle über die Satzgrenze hinaus) und komponentialsemantischer (Bedeutungsanalyse als Summierung semantischer Merkmale) Ansätze. Von der Anwendung der von den beteiligten Linguisten angebotenen formalgrammatischen Algorithmen erhoffte man sich seitens der Juristen grundlegende Besserungen beim fundamentalen Problem der juristischen (Wort- und Text-) Seman-

805

tik: „textlinguistische Verfahren erlauben die Reduktion der komplexen Semantik der Rechts-  
sprache auf wenige Basissemanteme, deren Bedeutung vom autorisierten Sprecher zu defi-  
nieren ist.“ (Grimmer in Rave u.a. 1971 b, 52). Zwar verkennt diese Programm - in einer aus  
der Distanz geradezu anrührenden Naivität - systematisch die Bedingungen juristischer  
Textproduktion, Textinterpretation und Textarbeit (vgl. dazu Busse 1992), doch fügte es sich  
zwanglos in die damals diskursmächtige Idee einer „Präzisierung (und Vereindeutigung) der  
Rechtssprache“ ein, die immerhin sympathische demokratiethoretische Wurzeln hat, wenn  
sie auch sprachtheoretisch gesehen ziemlich illusionär erscheint. Innerhalb des angesetzten  
Grammatik-Modells wurden alle semantischen Probleme (und damit die Aspekte der Konsti-  
tution einer Textbedeutung) in die Regeln des zu erarbeitenden „Lexikons“ (hier verstanden  
als Teil des formallogisch arbeitenden Regelapparates) geschoben, dessen Form, Struktur  
und Gewinnung nicht näher erörtert wurde. Die immensen Probleme der / Erstellung eines  
solchen Lexikons (das immerhin alle fachsemantischen Möglichkeiten jedes juristisch ver-  
wendeten Lexems erfassen soll) wurden völlig verkannt, juristische (Gesetzes-) Sprache  
kontrafaktisch als normierte Fachsprache mißverstanden (vgl. zu den Problemen eines sol-  
chen Rechtssprach-Verständnisses Busse 1997). Immerhin griff allmählich die Erkenntnis  
um sich, daß der angesetzte textgrammatische Formalismus erst dann auf seine Tauglichkeit  
zu überprüfen wäre, wenn die Probleme des zugrundegelegten Lexikons zufriedenstellend  
gelöst sein würden. Die Arbeitsgruppe machte also die Erfahrung, daß ein  
(text)grammatischer Formalismus keine semantische Analyse ersetzt, daß vielmehr Gram-  
matik-Modelle die Semantik des von ihnen zu bearbeitenden sprachlichen Materials schon  
voraussetzen. Folgerichtig änderte die Gruppe ihr Programm in Richtung auf die Erstellung  
eines juristischen Fachlexikons.

806

Auf der dritten Arbeitstagung „Syntax und Semantik juristischer Texte“ wurde der disku-  
tierte linguistische Methodenapparat um ein textgrammatisches Modell Petöfis erweitert. A-  
ber auch diese Modell konnte die Grundlagenprobleme nicht aus der Welt schaffen: Schon  
die Umformulierung von als synonym aufgefaßten Sätzen (eines Normtextes und einer  
Sachverhaltsbeschreibung) in eine sog. „Normalform“, welche Petöfi als Analysekonstrukt  
einführte, setzt eine intuitive Bedeutungsfeststellung und damit unausgesprochene textin-  
terpretative Entscheidungen voraus. Petöfis Modell brachte gegenüber dem zuvor diskutier-  
ten Modell von Hartmann und Rieser insofern Diskussionsfortschritte, als er mit der Einfüh-  
rung einer übergeordneten „Texthandlung“ (des Textautors, z.B. des Gesetzgebers) in das  
textgrammatische Analysemodell pragmatische Faktoren berücksichtigt, welche in einer um-  
fassenden textlinguistischen Analyse von Rechtstexten und ihrer Anwendung wichtig werden  
können. Problematisch ist jedoch seine Auffassung, daß „eine Vorschriften-/ Gesetzessamm-  
lung als ein homogener Text betrachtet werden kann“. Forschungsgeschichtlich interessant  
ist der Umstand, daß angesichts der diskutierten praktischen Probleme der Modellanwen-  
dung erst Juristen die beteiligten Textlinguisten darauf aufmerksam machen mußten, daß die  
angesetzten textgrammatischen Modelle das Problem der Situationsabhängigkeit von Be-  
deutungsaktualisierungen/Disambiguierungen (z.B. bei Lexemen wie „eng“ oder „weit“)  
keineswegs zu lösen vermögen. Erst allmählich wurde der Arbeitsgruppe deutlich, daß sie  
den zweiten Schritt vor dem ersten getan hatte, nämlich die Formalisierung und Au-  
tomatisierung der Anwendung von Gesetzen auf Sachverhaltsbeschreibungen (welche  
textlinguistisch verstanden werden kann als Textinterpretation des Gesetzestextes und die  
Herstellung semantischer und textueller Relationen zwischen Gesetzes- und Sachver-  
haltsbeschreibungstext) vor der Klärung der grundlegenden rechtssemantischen  
Fragestellungen. Diese Einsichten führten dazu, daß nunmehr von einer „Theorie der  
Rechtssprache“ erwartet wurde, daß sie „zur Theoretisierung des Subsumtionsvorganges“  
(Anwendung eines Gesetzestextes auf einen Rechtsfall) beitrage (Garstka in Rave u.a.  
1972, 142). Die bestehenden Mißverständnisse zwischen Linguisten und Juristen über die  
Aufgaben einer Rechts(text)linguistik, nämlich ein rein deskriptives Selbstverständnis bei den  
Linguisten, welches der normativen Funktion von Gesetzestexten und ihrer Auslegung und  
Anwendung (und damit der Perspektive der Juristen) diametral entgegensteht, kulminieren in  
dem bezeichnenden Ausruf eines von den Juristen auf die beschränkte Leistungsfähigkeit  
der angesetzten textgrammatischen Modelle hin zur Rede gestellten Linguisten: „Der

delle hin zur Rede gestellten Linguisten: „Der Grammatiker kann nur weitere Sätze anfordern und analysieren.“ (Petöfi in Rave u.a. 1972, 178).

Im weiteren Verlauf begannen sich die Zielsetzungen der beteiligten Juristen allmählich von den Vorgaben der Linguisten abzulösen; man näherte sich, indem man den aufgedruckten formalgrammatischen Apparat zunehmend in der Diskussion in Frage stellte, den wirklichen juristischen und interpretationstheoretischen Grundlagenfragen. Doch immer noch wurde die als Sprachanalyse firmierende Rechtstheorie auf eine Beziehung zwischen (schon vorgedeuteten) Texten reduziert, während die eigentlich zentrale Frage, nämlich die Kriterien der Zuordnung einer Normtextformulierung zu einem als Rechtsfall zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt, bereits vorausgesetzt und damit aus dem Bereich der anzustellenden rechts- und texttheoretischen Überlegungen ausgeklammert wurde. Die interpretative Leistung, die in der Anwendung eines Textausschnitts auf Sachverhaltsbeschreibungen steckt, wurde noch nicht zum Thema. Allerdings thematisierten die reflektierteren der juristischen Arbeits- / gruppenmitglieder auf der vierten (und letzten) Arbeitstagung „Rechtstheorie und Linguistik“ die grundlegenden Probleme einer juristischen Text- und Auslegungstheorie, u.a. indem sie auf die von F.Müller (1971) angesprochene Unterscheidung von Normtext und (rechtsdogmatisch - also in Auslegungs- und Anwendungsakten - erzeugter) Normstruktur anspielen. Vor einer textlinguistischen Bearbeitung der juristischen Textarbeit (Auslegung und Anwendung von Gesetzen) muß, so wird es nunmehr von einigen gesehen, erst eine innerjuristische Selbstverständigung über den rechtstheoretischen Charakter der Gesetzesanwendung erfolgen. Von einer innerjuristischen Einigung in solchen elementaren Grundsatzfragen konnte weder damals noch kann heute die Rede sein. Überraschend an den Diskussionen der Darmstädter Arbeitsgruppe ist die Unbefangenheit, mit der offenbar versucht wurde, den von Max Weber (1967, 336 f.) ironisch gemeinten Spruch vom juristischen „Subsumtionsautomaten“ in die formallogisch und datenverarbeitungstechnisch fundierte Tat umzusetzen. Mit einem solchen Verständnis von juristischer Textkonstitution und Textanwendung wird ignoriert, daß es sich um eine *Textarbeit* handelt (vgl. hierzu Busse 1991, 167 ff.), deren grundlegende Strukturen und Regelmäßigkeiten überhaupt erst einmal erkannt und beschrieben werden müssen. Diese Textarbeit kann nur unter interdisziplinärer Sichtweise, aus rechtstheoretischer, textlinguistischer und soziologischer Perspektive analysiert werden. Als Ergebnis der Darmstädter Arbeitsgruppe kann allenfalls festgehalten werden, daß bei einigen der juristischen Beteiligten die Einsicht gereift war, daß ein grundlegender (rechtstheoretischer, rechtssemantischer, interpretationstheoretischer, textlinguistischer) Ansatz notwendig ist, als die angebotene einfache Übertragung vorgefertigter textgrammatischer Kalküle auf einen neuen Textbereich. Über die Schlußfolgerungen der beteiligten Linguisten aus dem letztlich zu konstatierenden Scheitern der Darmstädter Arbeitsgruppe ist nichts bekannt.

807

## 2.2 Aktenanalyse

Da bisher nur wenige empirische Untersuchungen zur Textlichkeit des Rechts existieren, sei exemplarisch auf die wichtige Pionierarbeit des Juristen Seibert 1981 verwiesen, die den Vorgang praktischer Rechts(text)arbeit mit Begriffen der "linguistischen Pragmatik" untersuchen und so zu einer "juristischen Pragmatik" führen möchte. In einer gründlichen "Aktenanalyse" hat Seibert nachgewiesen, daß die Sprachlichkeit des Rechts nicht erst bei dem Problem anfängt, "wie Texte - insbesondere Gesetzestexte - richtigerweise zu lesen sind" (16), sondern bereits dort, wo Sprache einwirkt in die juristische "Wirklichkeitsverarbeitung", nämlich "die normative Stellungnahme zu einer Situation", die nur allzuoft zur "Wirklichkeitsherstellung" wird (20). Der juristische Zugriff auf die zu beurteilende soziale Wirklichkeit setzt bereits dort an, wo soziale Situationen - oft schon von den sich halbjuristisch gebärdenden Zeugen - in den Kategorien juristischer Tatbestandsbegriffe gesehen und beschrieben werden: "Rechtsprobleme können als Streitfragen über Situationsdefinitionen verstanden wer-

den." (75) Dieser Teil der Rechtsarbeit schlägt sich in Texten nieder: gesprochenen Texten vor Gericht (bei Zeugenaussagen), aber v.a. auch schriftlichen Texten: für das juristische Verfahren relevant wird nur dasjenige, was textlich erfaßt wurde. Die Analyse der sprachlichen Erfassung juristischer Sachverhalte und Fallkonstellationen wird zur „Aktenanalyse“, zur Analyse von Texten und textkonstitutiven (Sprach)-Handlungen, v.a. als Analyse der textlichen Verarbeitung von Lebenswirklichkeit und juristischer Sachverhaltsbearbeitung. Die *aktenmäßige* Darstellung eines außerjuristischen sozialen Sachverhalts, etwa des Verhaltens eines Kunden im Kaufhaus, der nicht an der nächsten erreichbaren Kasse zahlt, und dessen (möglicherweise in Unkenntnis der inneren Organisation des Kaufhauses und ihrer juristischen Bewertbarkeit erfolgendes) Entfernen aus der Kaufhaus-"Region" von einem Kaufhaus-Detektiv umstandslos als "Diebstahl" klassifiziert wird, enthält, indem sie Handlungszüge eines Beschuldigten an der unausgesprochenen Norm sozialer Handlungsmuster (Seibert nennt sie "*Normalformen*") mißt, bereits in dieser Darstellung Elemente, welche den Vorrang sprachlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit (ihrer "Etikettierung") vor dieser Wirklichkeit selbst herstellt. Sprachlichkeit (konkretisiert als Texthaftigkeit) des Rechts fängt also nicht erst bei der Interpretation von Normtexten an, sondern dort, wo soziales Handeln (oft noch weit vor dem Zugriff des Berufsjuristen) in rechtsbegrifflichen Kategorien zugerichtet, in Rechtstexte (oder für das Rechtsverfahren relevante Texte) übersetzt und für die juristische Würdigung (den Ver- / gleich mit Normtexten) vorbereitet wird. Seibert weist darauf hin, daß die menschlichen Handlungen bereits sozial vororganisiert und vorgedeutet sind. "Etikettierung" von Handlungen und ihre kategoriale Zurichtung ist also nicht ein Prozeß nur der Institution Justiz; doch wirkt sich in einer weitgehend verrechtlichten Gesellschaft die juristische Definition und Interpretation von sozialen Situationen möglicherweise stark auf die "alltägliche" Deutung aus, strukturiert diese vor.

808

"Die Etikettierung leitet Institutionalisierungsprozesse ein. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß Normvorgaben und Rollendefinitionen schon bestehen, die Etikettierung also auf Situationen trifft, die gesellschaftlich und rechtlich schon vororganisiert sind. [...] Der Hinweis auf gesellschaftliche Vororganisationen verstärkt freilich nur die Etikettierungsleistung und lenkt sie in eine bestimmte institutionelle Richtung." (26)

Man kann diese Darstellung des sich in Texten niederschlagenden grundlegenden juristischen Akts der "Sachverhaltsherstellung", d.h. der bereits juristisch aufbereiteten bzw. vorgedeuteten Auswahl und Zurichtung von Sachverhaltselementen als Zielobjekt der Normanwendung (Hruschka sprach von einer "Konstitution des Rechtsfalls", die man hier aus textlinguistischer Sicht als textliche Konstitution auffassen kann) und ihrer Zurichtung nach den Textsortenbedingungen des Rechts bei Seibert, der sich hier auf den rechtstheoretischen Ansatz F.Müllers (1971) bezieht (16 f.), auffassen als eine Konkretisierung dessen, was Müller den "Normbereich" nennt, welcher zur Rechtsnorm ebenso gehört wie der Normtext. Der Text einer gesetzlichen Normformulierung zielt auf tatsächliche Situationen der sozialen Wirklichkeit, welche erst in den Darstellungen zugerichtet, vorgedeutet werden müssen, bevor sie mit der Elle des Normtextes gemessen werden können. Diese Zurichtung kann aber nicht einfach als eine weitere Form der Deutung (des "Verstehens") neben die Interpretation des Normtextes gestellt werden, vielmehr vereinigen sich Normtext-Interpretation und (juristische) Deutung sozialer Wirklichkeit in einem Prozeß juristischen Handelns (Müller 1984, 246 nennt ihn "Rechtsarbeit") zu Bestandteilen einer einzigen umfassenden Praxis der Institution "Recht". Für die Interpretation von Normtexten bekommt das als "Normbereich" ausgezeichnete Normierungsobjekt, d.h. der angezielte Bereich sozialer Wirklichkeit, der freilich bereits einer juristischen Vordeutung (Zurichtung) unterworfen wird, die Funktion des "Kontextes" bzw. der "Situation", in denen allein nach Auffassung der linguistischen Pragmatik und der ihre Erkenntnisse aufnehmenden Textlinguistik Texte bzw. sprachliche Zeichenketten ihre Bedeutung erhalten. Die Funktion von Rechtstexten (und zwar sowohl der vorgegebenen Normtexte als auch der im juristischen Verfahren erst hergestellten Sachverhaltstexte) kann nur unter Berücksichtigung dieser spezifischen kontextuellen Bedingungen und der spezifischen Form der Texthaftigkeit des Rechts angemessen erschlossen werden.

### 2.3 Rechtsarbeit als Textarbeit

Gesetzestexte (als die prototypischen und zentralen juristischen Texte) sind Gegenstand komplexer institutioneller Auslegungs- und Anwendungsverfahren; eine textlinguistische Beschreibung der Rechtstexte kann daher nur durch eine Untersuchung dieser juristischen Arbeitsverfahren erfolgen, für die es in der bisherigen linguistischen Forschung so gut wie keine Vorbilder gibt. Die Funktionsweise von Gesetzestexten läßt sich nur sehr bedingt mit einer linguistischen Begrifflichkeit erklären, die für den "Normalfall" der sog. Alltagskommunikation entwickelt wurde. Gesetzestexte dienen z.B. nicht einfach der Verständigung zwischen zwei Kommunikationspartnern, sondern sie werden von i.d.R. hochgradig vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten, die diese Texte schon kennen, als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt und sind Gegenstand ebenso komplexer, durch vielfältige institutionelle Regeln und Einflußfaktoren geprägter Auslegungsverfahren und Arbeitsschritte. Anders als in der Alltagssprache entfaltet sich die Funktion der Gesetzestexte nicht in einfachen Verstehensakten der Rezipienten, sondern in gesteuerten Auslegungsverfahren als Arbeit an und mit Sprache/Texten, die institutionenspezifischen Bedingungen unterliegt (siehe die Funktion der selbst wieder institutionalisierten Rechtsdogmatik für die Anwendung von Gesetzestexten). Die Auslegung (Anwendung) von Gesetzestexten erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, in dem nur auf der obersten Ebene der vom Gesetzgeber verabschiedete "Gesetzeswortlaut" selbst Gegenstand der juristischen Auslegungsarbeit ist, während ab der 2. Ebene die Interpretationen und Interpretamente selbst wiederum zum Gegenstand von Auslegungs- und Definitionsakten 2., 3., 4. usw. Stufe werden (vgl. dazu ausführlich / die Analyse in Busse 1992, 119 ff., oder kurz am Beispiel dargestellt Busse 1997). Die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs entfaltet sich in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen zu obergerichtlichen Urteilen, Kommentartexten, rechtswissenschaftlichen Texten und anderen Normtexten. (Z.B. zieht der Kommentartext zum Diebstahlparagrafen des StGB allein 350 Gerichtsurteile als Interpretationsgrundlage heran.) Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteilstexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden also ein komplexes Textgeflecht, das die Interpretation und damit *Textbedeutung* des fraglichen Paragraphen konstituiert. Letztlich enthält die Auslegung eines Gesetzes-Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verästelungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von "Textbedeutung" sprengt, sollte stattdessen der in der neueren Textlinguistik, Psycholinguistik und Verstehensforschung eingeführte Begriff des "Wissensrahmens" verwendet werden (zum theoretischen Hintergrund vgl. Busse 1991, 88 ff.). Die sog. *Subsumtion*, d.h. die Anwendung eines Normtextes auf einen Rechtsfall (linguistisch beschreibbar als Referenzbeziehung zwischen Normtext/-begriff und Bezugsgegenstand/-sachverhalt, vgl. dazu aus juristischer Sicht Jeand'Heur 1989) findet meist nicht unmittelbar ausgehend vom Gesetzestext (oder Gesetzesbegriff) statt, sondern erfolgt in einem mehrstufigen Explikationsverfahren, in dem erst ein Explikationsausdruck höherer Stufe (der als mehrfach vermittelter Paraphrasentext aufgefaßt werden kann) direkt auf eine Sachverhaltsbeschreibung (also selbst wieder einen textkonstituierten Wirklichkeitsausschnitt) bezogen wird. Die Mehrstufigkeit des Explikationsvorgangs zeigt, daß das für die institutionell korrekte Anwendung eines Gesetzestextes notwendig vorauszusetzende Wissen äußerst komplex ist und an jedem Übergang von einer Explikationsstufe zur nächsten jeweils neue institutionell relevante Textkonstitutions- und Sprachhandlungen notwendig macht, deren Kenntnis sich einem Laien entzieht, die für diesen niemals überschaubar ist, und die sich jeglicher linguistischen Systematisierung entzieht, weil die Übergänge nicht in erster Linie sprachlich begründet sind, sondern auf institutionell determinierte Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgehen (angestrebte Regelungsgehalte bzw. -ergebnisse). Deshalb sind Gesetzestexte den Bedingungen der *Institutionalität* unterworfen, konkret: der Einbindung in institutionelle Deutungs- und Arbeitsrahmen, die dem einzelnen Gesetzesanwender (entgegen der fachintern gerne gepflegten rechtstheoretischen Fiktion) in der Praxis nur wenig echten semantischen (Inter-

809

pretations- und Anwendungs-) Spielraum lassen. (Vgl. dazu von juristischer Warte aus Christensen 1989, hier v.a. 269 ff.; Jeand-Heur 1989; Müller 1984, 182 ff. und Müller (Hg.) 1989).

Eine weitere textlinguistische Perspektive ergibt sich bei der Umkehrung der Betrachtungsweise. Nur dem alltagsweltlichen Verständnis von *Textinterpretation* entspricht es, daß zuerst der Text da ist und danach die Interpretation/das Verstehen folgt. Die tatsächliche juristische Arbeitsweise mit Gesetzestexten erfolgt eher in der umgekehrten Richtung: nicht vom *Normtext zum Fall*, sondern vom *Fall zum Normtext*. Betrachtet man diese Arbeitsrichtung und ihre textlinguistischen Konsequenzen, dann zeigt sich, daß nicht nur die Auslegung eines einzelnen Gesetzestextes in der beschriebenen Weise semantisch hochkomplex ist, sondern daß schon für die Lösung eines einfachen Rechtsfalles eine Vielzahl von verschiedenen Texten (Paragraphen und andere Textsorten) zu einem neuen "Entscheidungstext" miteinander vernetzt werden müssen. Dieses textlinguistisch hochinteressante institutionspezifische Phänomen ist allerdings noch kaum untersucht (für eine erste empirische Analyse vgl. Busse 1992, 191 ff.). Die Untersuchung eines einfachen Fallbeispiels ("Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf") zeigt z.B., daß für die Lösung eines solchen Falles (d.h. für das Fällen einer normgerechten Gerichtsentscheidung) insgesamt 25 Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken (nebst einer Fülle anderer Rechtstexte, wie z.B. Gerichtsurteile, Kommentartexte u.ä.) berücksichtigt werden müssen. Juristische Text(auslegungs/ anwendungs)arbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder alltags-sprachlichen Sinn. Eine entscheidende Rolle spielen dabei die bedeutungsrelevanten institutionellen Wissensrahmen. In der juristischen Gesetzesinterpretation werden hoch- / komplexe textgestützte Wissensrahmen in selbst wieder hochkomplexer Weise epistemisch-semantisch miteinander vernetzt. All dies geschieht in stark durchregulierten und teilweise auch inhaltlich hierarchisierten institutionellen Prozessen der Arbeit mit und an Gesetzestexten und ihrem Vokabular. All diese institutionellen Eigenschaften der interpretativen Arbeit mit Gesetzestexten lassen es als fraglich erscheinen, ob die Textualität des Rechts im allgemeinen und Rechtstexte im besonderen als sehr spezifischer Fall institutionell wirksamer Fachtexte mit dem normalen und bisher verfügbaren textlinguistischen Begriffs- und Methodeninventar überhaupt zureichend erfaßt und angemessen beschrieben werden können. Eine weitere und gegenüber dem derzeitigen geringen sprachwissenschaftlichen Interesse an Rechtstexten erheblich intensivierte textlinguistische Forschung wird zur Klärung dieser und anderer ungelöster Fragen unabdingbar sein.

810

### 3. Desiderate und Perspektiven der Forschung

Der Ausdruck „Desiderate der Forschung“ ist angesichts der noch kaum existierenden textlinguistischen Beschäftigung mit Rechtstexten ein Euphemismus. Dies gilt in besonderem Maße, wenn man die Perspektive umkehrt und entsprechend dem Titel dieses Handbuchar-tikels nach den Beziehungen von Textlinguistik und Rechtswissenschaft fragt. Zwar kann in jüngster Zeit eine geringfügige Zunahme des textlinguistischen Interesses am Rechtswesen konstatiert werden (während der gesprächsanalytische Bereich recht gut erschlossen ist), doch gilt dies keineswegs für das Interesse der Rechtswissenschaft an der Textlinguistik. In diesem Punkt sind nicht unbedingt Veränderungen zu erwarten, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zum einen wirkt in der deutschen Rechtswissenschaft noch immer die sog. „Begriffsjurisprudenz“ des 19. Jahrhunderts nach, die ihre Perspektive eher auf die (weitgehend nichtlinguistisch, z.T. sogar sprachfern aufgefaßten) isolierten Rechtsbegriffe richtet als auf textuelle Zusammenhänge im textlinguistischen Sinne. Diejenigen Rechtswissenschaftler aber, welche die Textualität des Rechts im Kern bejahen und als zentrales Moment einer Rechtstheorie begreifen, haben die (eher wissenschaftlich-deskriptiv arbeitende und sich so -

vernünftigerweise - selbst beschränkende) Textlinguistik schon seit einer Weile (post-) modern (Foucault, Lyotard, v.a. aber Derrida) oder radikal-konstruktivistisch (Maturana, Varela, S.J.Schmidt, Luhmann) überholt. Nicht die Niederungen textlinguistischer Sacherkenntnisse sind es, die dort interessieren, sondern die Auflösung der tradierten textbezogenen Begriffe, nicht zuletzt des Textbegriffs und des Zeichenbegriffs selbst (und damit der Begriffe wie Textbedeutung, Textfunktion, Textverstehen, Textinterpretation, Textkonstitution, Textkohärenz, Intertextualität, Textsorten usw.). Da gegenstandsbezogene (einzel)wissenschaftliche Forschung, Theorie- und Methodenbildung einerseits und emphatische (zeit)geistige Höhenflüge andererseits zwei grundverschiedene Facetten des wissenschaftlichen Lebens sind, muß sich die Textlinguistik um Überholungen genannter Art nicht scheren sondern kann in der fundierten, reflektierten und durch empirische Einzelforschung abgesicherten Spezifikation der genannten textlinguistischen Begriffe bzw. Problembereiche für das Gebiet der juristischen Texte eine sinnvolle zukünftige Forschungsaufgabe (neben anderen) finden.

#### 4. Literatur

- Brinckmann/Grimmer (Hg.) 1974 = Hans Brinckmann / Klaus Grimmer (Hrsg.): Rechtstheorie und Linguistik. Kassel 1974.
- Broekman 1984 = Jan M. Broekman: Text als Institution. In: Rechtstheorie. Beiheft 6, 1984, 145 - 167.
- Bülow/Schneider 1981 = Edeltraud Bülow / Rolf H. Schneider: Materialien zu einer Bibliographie der Rechtslinguistik. (Studium Sprachwissenschaft 5) Münster 1981.
- Busse 1991 = Dietrich Busse: Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen 1991.
- Busse 1992 = Dietrich Busse: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen 1992.
- Busse 1993 = Dietrich Busse: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin 1993.
- Busse 1997 = Dietrich Busse: Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Lothar Hoffmann / Hartwig Kalverkämper / Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Erster Halbband. (HSK 14.1). Berlin / New York 1997.
- Christensen 1989 = Ralph Christensen: Was heißt Gesetzesbindung? Berlin 1989.
- Jeand'Heur 1989 = Bernd Jeand'Heur: Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin 1989.
- Müller 1971 = Friedrich Müller: Juristische Methodik. Berlin 1971 (1996<sup>6</sup>).
- Müller 1984 = Friedrich Müller: Strukturierende Rechtslehre. Berlin 1984(1993<sup>2</sup>).
- Müller 1989 = Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin 1989.
- Nussbaumer 1997 = Markus Nussbaumer: Sprache und Recht. (Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20) Heidelberg 1997.
- Rave/Brinckmann/Grimmer (Hg.) 1971a = Dieter Rave / Hans Brinckmann / Klaus Grimmer (Hrsg.): Logische Struktur von Normsystemen am Beispiel der Rechtsordnung. Darmstadt 1971.
- Rave/Brinckmann/Grimmer (Hg.) 1971a = Dieter Rave / Hans Brinckmann / Klaus Grimmer (Hrsg.): Paraphrasen juristischer Texte. Darmstadt 1971.
- Rave/Brinckmann/Grimmer (Hg.) 1971a = Dieter Rave / Hans Brinckmann / Klaus Grimmer (Hrsg.): Syntax und Semantik juristischer Texte. Darmstadt 1972.
- Reitemeier 1985 = Ulrich Reitemeier: Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. (Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache 56) Tübingen 1985.
- Seibert 1981 = Thomas-Michael Seibert: Aktenanalyse. Zur Schriffform juristischer Deutungen. Tübingen 1981.
- Weber 1967 = Max Weber: Rechtssoziologie. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen 1967.